

Nichtamtlicher Text

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr)

**RdErl. des MLV vom 12 . 7. 2007 – 34-30117/31332
- Im Einvernehmen mit dem MF und dem LRH -**

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderfähige Vorhaben
3. Voraussetzungen der Förderung
4. Zuwendungsempfänger
5. Art und Höhe der Förderung
6. Umfang der Förderung
7. Merkblätter

III. Verfahren

8. Programm
9. Antrag auf Zuwendungen
10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
11. Bewilligung
12. Überwachung der Verwendung
13. Rechnungslegung
14. Nachweis der Verwendung
15. Änderung des Förderantrages bzw. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
16. Prüfung der Verwendung
17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
18. Wertausgleich

IV. Schlussvorschriften

19. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Übersicht der Merkblätter

1. Anhang zu Nr. 7.1 Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm
 - Anlage 1 Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung
 - Anlage 2/1 Bestätigung des Fahrzeugkäufers
 - Anlage 2/2 Bestätigung des Aufgabenträgers
 - Anlage 2/3 Bestätigung des Genehmigungsinhabers
 - Anlage 3 Verwendungsnachweis
 - Anlage 4 Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes
 - Anlage 5 Prüfvermerk
2. Anhang zu Nr. 7.2 Merkblatt Schnittstellenprogramm
- Anhang zu Nr. 7.3 Merkblatt Eisenbahninfrastruktur
- Anhang zu Nr. 7.4 Merkblatt Abgrenzung zuwendungsfähiger Ausgaben

4. Anhang zu Nr. 7.6 Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen
5. Anhang zu Nr. 7.7 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb
6. Anhang zu Nr. 7.8 Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben
7. Anhang zu Nr. 7.9 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken
8. Anhang zu Nr. 7.10 Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
9. Anhang zu Nr. 7.11 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben bei Vorsorgemaßnahmen

11. Anhang zu Nr. 7.13 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für RBBL
12. Anhang zu Nr. 7.14 Merkblatt 50plus

I. Vorbemerkungen

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) i.d.F. der Bek. vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) in der jeweils gültigen Fassung gewährt der Bund den Ländern nach der Beendigung der Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 jährlich einen Betrag von 1 335 500 000 Euro. Dieser Betrag ist für Investitionen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind, einzusetzen. Darüber hinaus kommen Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S.2378) in der jeweils geltenden Fassung zum Einsatz.

Bewilligungsbehörden sind:

- das Landesverwaltungsamt (LVwA) für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus (KStB) und des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV),
- die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) für Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Vorhaben zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Verknüpfung von Zugangsstellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit anderen Verkehrsträgern.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich bei Vorhaben nach dem Regionalisierungsgesetz nach der VV Nr. 2 zu § 44 LHO. Abweichungen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (im Weiteren zuständiges Ministerium genannt) im Einzelfall zulässig.

Soweit für dasselbe Vorhaben oder Teile des Vorhabens zusätzlich andere Fördermittel in Anspruch genommen werden, darf die Gesamtfördersumme grundsätzlich 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Etwaige Zustimmungserfordernisse anderer Stellen bleiben davon unberührt.

II. Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Für die Gewährung, Verwendung und ggf. Erstattung der Zuwendungen sind maßgebend das EntflechtG, das Regionalisierungsgesetz, diese Verwaltungsvorschriften, das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20.01.2005 (GVBl. LSA S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698) in der jeweils geltenden Fassung und, soweit die folgenden Vorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 09.08.1991 (MBI. LSA S. 721) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Weiterhin ist im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit gemäß VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO die entsprechende Arbeitsanleitung des MF zu beachten.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Vorhaben

§ 2 ÖPNVG LSA definiert den ÖPNV mit seinen Unterarten.

Förderfähig sind:

- Bau, Ausbau oder Grunderneuerung der nachfolgend genannten Verkehrswege und -anlagen,
- Unterhaltungsvorhaben, die mit Bau, Ausbau oder Grunderneuerung untrennbar verbunden sind,
- die Beschaffung von Niederflur-Linienomnibussen im Rahmen der Technologieförderung.

Dem Ausbau gleichzusetzen ist der Umbau von Verkehrswegen, wenn dabei besondere Verkehrsflächen für den Fußgänger- und Radverkehr neu geschaffen oder vergrößert werden, vor allem in Ortsdurchfahrten.

Im Einzelnen gilt für die förderfähigen Vorhaben Folgendes:

2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind öffentliche Straßen, die als Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Ortslage überwiegend den örtlich durchgehend starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene aufnehmen, oder Sammelstraßen, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anlieger- und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermitteln bzw. überwiegend durch den örtlich fließenden Verkehr genutzt werden.

Ausgenommen sind Anliegerstraßen (Gemeinde- und Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang und die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind) und Erschließungsstraßen (öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Gebietes dessen Nutzung ermöglichen). Grundsätzlich ausgenommen sind auch Straßen, die nicht nur ausnahmsweise straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen unterliegen (z.B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbegrenzungen, andere verkehrsberuhigende Maßnahmen).

Soll eine verkehrswichtige innerörtliche Straße wesentlich verändert werden, muss auch nach der Umgestaltung die Verkehrs- und Verbindungsfunktion überwiegen.

2.2 Besondere Fahrspuren für Linienomnibusse

Als besondere Fahrspur gilt der für Linienomnibusse vom übrigen Fahrverkehr zumindest für bestimmte Zeiten freigehaltene Verkehrsraum. Eine Gestattung der Mitbenutzung durch andere Verkehrsmittel schließt die Förderung als besondere Fahrspur für Omnibusse nur dann nicht aus, wenn gewährleistet ist, dass das angestrebte Ziel einer Verbesserung des Busverkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind alle Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören z. B. Bundesfernstraßen, Landesstraßen und wichtige Kreisstraßen, ferner Bahnhöfe, wichtige Haltepunkte, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze, Binnenhäfen und Güterverkehrszentren.

2.4 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten

Als zwischenörtliche Straßen können Gemeindestraßen und sonstige Straßen in kommunaler Baulast gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger

Verkehrsverbindungen in ländlichen Räumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 18. 8. 1997, BGBl. I S. 2081, in der jeweils geltenden Fassung) dienen.

2.5 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Zur Förderung kommen nur Straßen und Straßenabschnitte in Betracht, deren Bau oder Ausbau für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des stillgelegten Eisenbahnverkehrs oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs im Zusammenhang mit der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erforderlich ist.

2.6 Ingenieurbauwerke

Gefördert werden Ingenieurbauwerke, die im Zuge förderfähiger Straßen liegen und bei denen durch Bau, Ausbau oder Grunderneuerung eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung bzw. eine Verbreiterung der Verkehrsfläche oder eine Erhöhung der Belastbarkeit bzw. der Tragfähigkeit erfolgt (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten [ZTV-ING], Ausgabe März 2003, eingeführt durch RdErl. des MBV vom 23.04.2003, MBl S. 286).

2.7 Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme sind kollektive Verkehrsbeeinflussungsanlagen, die auf der Basis aktuell erfasster Verkehrsdaten über kollektiv wirkende Hinweistafeln oder Verkehrszeichen aktuelle Verkehrsinformationen, -empfehlungen oder -maßregeln an die Verkehrsteilnehmer weitergeben. Sie dienen allgemein der Verflüssigung des gesamten Straßenverkehrs sowie der Vorsorge gegen Störungen im Straßenraum und im Betrieb des ÖPNV.

Förderfähig sind dynamische Steuerungs- und Informationssysteme zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglicheren Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger.

2.8 Umsteigeplätze

Förderfähig sind z. B. Park+Ride-Anlagen, Bike+Ride-Anlagen, Pendler- und Mitfahrerparkplätze, soweit sie nicht in der Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung.

2.9 (nicht belegt)

2.10 Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen

Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen können nur gefördert werden, soweit sie dem ÖPNV dienen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der ÖPNV gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) bevorzugt ist. Dieses kann im Einzelfall durch bauliche (besonderer Bahnkörper) oder auch durch verkehrslenkende Maßnahmen gewährleistet werden.

2.11 Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)

ZOB dienen insbesondere der Verknüpfung mehrerer Omnibuslinien untereinander oder mit den Netzen anderer öffentlicher Verkehrsmittel. Ihre Zentralität kann in der örtlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien begründet sein. Dabei ist der gem. § 6 ÖPNVG LSA aufzustellende Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers zu berücksichtigen.

2.12 (nicht belegt)

2.13 (nicht belegt)

2.14 Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV

Hierzu gehören insbesondere technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen mit dem Ziel der Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV sowie rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme (s. Anhang zu Nr. 7.13)

2.15 Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG und dem WaStrG

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuwendungen werden kommunalen Baulastträgern, die bei Kreuzungen mit Eisenbahnen oder Bundeswasserstrassen gesetzliche Kostenanteile zu tragen haben, gewährt.

2.16 Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung

Förderfähig sind die Beschaffungskosten eines Niederflurlinienomnibusses, der mit einem Antriebskonzept nach Nr. 2.16.2, Satz 1 ausgestattet ist und in seiner weiteren Ausstattung den Anforderungskriterien für die Fahrzeugbeschaffung im Land Sachsen-Anhalt gemäß Anlage 1 zum Anhang zu Nr. 7.1 entspricht.

2.16.1 Vorausgesetzt wird bei Linienomnibussen ein für den Linienverkehr nach §§ 42 ,43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der jeweils geltenden Fassung und § 3 Abs. 1 ÖPNVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlicher Standard.

2.16.2 Die Linienomnibusse müssen neu sein und über innovative bzw. alternative Antriebskonzepte verfügen, die der Einsparung von Energie und/oder der Verringerung der Schadstoffemissionen dienen. Weiterhin müssen sie zum Erhalt oder zur Verbesserung von Linienverkehren des Nahverkehrs erforderlich sein und überwiegend dafür eingesetzt werden.

2.16.3 Der Antragsteller hat sich zu einer Einsatzdauer von mindestens acht Jahren und einer Leistung von mehr als 45 000 Fahrplankilometer je Kalenderjahr, insgesamt jedoch mindestens 400 000 Fahrplankilometer, zu verpflichten. Die Bewilligungsbehörde kann die jährliche Laufleistung, die Gesamtlaufzeit und/oder die Gesamtleistung im Einzelfall abweichend festlegen.

2.16.4 Die Förderung kann auf einen Höchstbetrag je Bus begrenzt werden.

2.17 Radwege

Der Bau separater kommunaler Radwege ist förderfähig, wenn ein enger Zusammenhang mit einer förderfähigen Straße besteht oder von den Radwegen Teilfunktionen dieser Strassen übernommen werden. Wird der Bau neuer Radwege mit einem Radverkehrsplan oder einer Radverkehrskonzeption begründet, ist der Bedarf mit konkret ermittelten DTV-Werten oder Bedarfskriterien oder prognostizierter Verkehrsbelegung nachzuweisen.

Hierzu wird auf die ERA 95 und die RAS Q 96 verwiesen.

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

3.1.1 das Vorhaben

3.1.1.1 nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt und, soweit anwendbar, die Voraussetzungen des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in LSA vom 27.08.02, GVBl. S. 372, in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt,

3.1.1.2 in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist. Als für die Beurteilung gleichwertiger Pläne kommen in Betracht: Bauleitpläne, Nahverkehrspläne, Verkehrsgutachten, Strukturuntersuchungen, Straßennetzkarten, Ausbaupläne u. a., wenn sie die verkehrlichen Zusammenhänge mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen und/oder durch eine gutachterliche Stellungnahme entsprechend ergänzt werden,

3.1.1.3 bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

3.1.1.4 Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten gem. § 7a des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz–BGStG LSA) vom 20. 11. 01 (GVBl. LSA S. 457) in der jeweils geltenden Fassung anzuhören,

3.1.1.5 in einer nach Dringlichkeit abgestuften Liste der kreisfreien Städte/ Landkreise, die sowohl die Vorhaben der kreisfreien Stadt/ des Landkreises als auch der kreisangehörigen Gemeinden enthält, an zu berücksichtigender Stelle enthalten ist.

3.1.2 die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist.

3.1.3 Die Vorhaben des ÖPNV müssen mit den Festlegungen in dem öffentlichen Personennahverkehrsplan gem. § 3 ÖPNVG LSA oder den Nahverkehrsplänen gem. § 6 ÖPNVG LSA übereinstimmen.

3.2 Bei Vorhaben des ÖSPV ist auch die Zielsetzung des § 8 PBefG (Personenbeförderungsgesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.08.90, BGBl. I S. 1690, in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.

3.3 Für geförderte Vorhaben des KStB müssen die Fördervoraussetzungen noch zehn Jahre nach Verkehrsfreigabe des Vorhabens vorliegen. Dabei ist grundsätzlich von einer Fahrbahnbreite von 5,50 m auszugehen. Es kann davon abgewichen werden, wenn die Funktion der Straße weiterhin gewährleistet ist oder der finanzielle Aufwand im Bezug auf die Verkehrsbedeutung der Straße unverhältnismäßig hoch wäre.

Für geförderte Vorhaben des ÖPNV gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren, soweit in den speziellen Merkblättern keine abweichende Regelung getroffen ist.

3.4 Zuständige Behörde für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist die jeweilige Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung des zuständigen Ministeriums, wenn die Förderung des Vorhabens im Programm nach Nr. 8.1 noch nicht oder erst in einem späteren Programmjahr vorge-

sehen ist.

Die Zustimmung kann grundsätzlich nur in den Fällen erfolgen, in denen bei Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (RdErl. des MF vom 11.03.96, MBl. LSA S. 773). Bei Baumaßnahmen gelten Planung (bis einschl. Leistungsphase 4 des § 55 HOAI), Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausnahmen, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger nicht Maßnahmeträger ist, kann das zuständige Ministerium auf Antrag zulassen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger für den Bereich des kommunalen Straßenbaus sind die kommunalen Gebietskörperschaften. Bei Gemeinschaftsvorhaben in Ortsdurchfahrten (OD) von Kreisstraßen (geteilte Baulast) gibt der Zuwendungsempfänger den auf der Grundlage einer zu schließenden OD-Vereinbarung auf die Gemeinde entfallenden Anteil der Zuwendung an diese weiter. Der Landkreis bestätigt der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der gesamten Zuwendung.
- 4.2 Zuwendungsempfänger im Bereich des ÖPNV können kommunale Gebietskörperschaften, Verkehrsinfrastrukturunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie deren Zusammenschlüsse sein.

Bei Verkehrsleitsystemen, Park+Ride-Anlagen und Bike+Ride-Anlagen können auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn sie öffentliche Aufgaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden wahrnehmen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Beim Programm „Verschönerung von Bahnhöfen in Sachsen-Anhalt („50plus“, Anhang zu Nr. 7.14), das bis zum 31.12.2007 befristet ist, beträgt die Förderung weiterhin bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachkosten (siehe Merkblatt). Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 GVFG erstellten Programme des BMVBS sind, beträgt die Förderung bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben durch GVFG-Bundemittel und Mittel des EntflechtG. Ob darüber hinaus Mittel des Regionalisierungsgesetzes bis zu höchstens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, bleibt einer Entscheidung des zuständigen Ministeriums vorbehalten.
- 5.2 Soweit in den Merkblättern nichts Abweichendes bestimmt ist, wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

6. Umfang der Förderung

- 6.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
 - 6.1.1 bei Straßenbauvorhaben insbesondere die Ausgaben für den Straßenkörper und das Zubehör sowie die Ausgaben für Fuß- und Radwege einschließlich Über- und Unterführungen, ferner die Ausgaben für besondere Fahrspuren für Linienomnibusse, Standspuren, Haltebuchten, Parkstreifen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind, sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich er-

forderliche Begleitmaßnahmen (z.B. Lärmschutz).

- 6.1.2 bei Vorhaben des ÖPNV insbesondere die Ausgaben für den Verkehrsweg, die dazugehörigen Betriebsanlagen sowie die Ausgaben der erstmaligen Bepflanzung und Begrünung und die Ausgaben für planungsrechtlich erforderliche Begleitmaßnahmen,
- 6.1.3 Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 02.09.1964 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
- 6.1.4 Grunderwerbsausgaben, jedoch eingeschränkt auf die Gestehungsausgaben,
- 6.1.5 bei Vorhaben, auf die Nr. 6.3.1 Satz 1 Anwendung findet, sind, soweit im Übrigen die Voraussetzungen der Nr. 6 vorliegen, nur zuwendungsfähig:
 - 6.1.5.1 im Falle von nicht erhobenen Erschließungsbeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes;
 - 6.1.5.2 im Falle von nicht erhobenen Straßenausbaubeiträgen der Mindestanteil der Gemeinde gemäß § 6a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bek. v. 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 20 v. H. der Aufwendungen,
- 6.1.6 bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.03.91 (BGBl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung nur die Leistungsphasen 3 bis 9 des § 55 HOAI,
- 6.2 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - 6.3.1 Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z.B. Ausgabenanteile nach dem Kreuzungsrecht, durch Satzung festgelegte Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge). Einer solchen Verpflichtung steht es gleich, wenn Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge bei einem anderen als dem Träger des Vorhabens nur deshalb nicht erhoben werden können, weil eine entsprechende satzungsrechtliche Rechtsgrundlage nicht besteht,
 - 6.3.2 Bauausgaben für Änderungen an anderen Verkehrswegen und an Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern diese nach dem Verursacherprinzip von einem anderen Vorhabensträger zu tragen sind,
 - 6.3.3 Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger von der Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung absetzen kann,
 - 6.3.4 Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der in Nr. 6.1.3 genannten Ausgaben (siehe Merkblatt zu Nr. 7.8),
 - 6.3.5 Planungsausgaben, soweit sie nicht von Nr. 6.1.6 umfasst sind. Ausnahmen kann das zuständige Ministerium genehmigen,
 - 6.3.6 Finanzierungsausgaben und Mehrausgaben durch Nichtinanspruchnahme von Skonti, Rabatten, Nachlässen usw.,

6.3.7 Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden; es sei denn, dass sie nicht mehr in angemessenem Umfang in ihrer bisherigen Bestimmung genutzt werden können.

7. Merkblätter

Folgende bei den Bewilligungsbehörden erhältlichen Merkblätter sind zu beachten:

- 7.1 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV im Land Sachsen-Anhalt (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm, Anhang zu Nr. 7.1);
- 7.2 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und die Umgestaltung von SPNV-Schnittstellen (Anhang zu Nr. 7.2);
- 7.3 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur (Anhang zu Nr. 7.3);
- 7.4 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bauausgaben, Anhang zu Nr. 7.4);
- 7.6 Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben (Gemeinschaftsbauwerke, Anhang zu Nr. 7.6);
- 7.7 Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben beim Grunderwerb (Grunderwerbsausgaben, Anhang zu Nr. 7.7);
- 7.8 Merkblatt zur Abgrenzung der nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben (Anhang zu Nr. 7.8);
- 7.9 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Anhang zu Nr. 7.9);
- 7.10 Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von Vorhaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG (Wertausgleich, Anhang zu Nr. 7.10);
- 7.11 Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG bei Vorsorgemaßnahmen (Anhang zu Nr. 7.11);
- 7.13 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (RBBL, Anhang zu Nr. 7.13).
- 7.14 Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von vorhabengebundenen Sachausgaben für das Landesprogramm „50plus“ mit dem Schwerpunktbereich „Verschönerung von Bahnhöfen und deren direkter Umfeldern“ in Sachsen-Anhalt (50plus, Anhang zu Nr. 7.14)

III. Verfahren

8. Programm (Jahres-/Mehrjahresprogramm)

8.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor in ein 5-Jahres-Programm aufzunehmen. Das Programm ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. In das Programm dürfen nur Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die Voraussetzungen der Nr. 3.1 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtausgaben, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen. Die Programme sind zuzüglich einer angemessenen Übersteuerung auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel abzustellen. Die aufzunehmenden Vorhaben sind mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

8.2 Anmeldung zum Programm

Die Anmeldung für das Programm soll mit Rücksicht auf die erforderliche Finanzplanung so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. April eines jeden der Fortschreibung des Programms vorhergehenden Jahres, auf dem Dienstweg bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde legt alle als zuwendungsfähig eingestuften angemeldeten Vorhaben dem zuständigen Ministerium in Form eines Programmentwurfs zur Entscheidung über die Aufnahme in das Programm bis zum 30. September eines jeden Jahres vor.

Der Anmeldung gemäß Muster der Anlage 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

8.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

8.2.1.1 Beschreibung des Vorhabens;

8.2.1.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung berücksichtigt und in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (siehe Nr. 3.1) vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

8.2.1.3 die Dringlichkeit des Vorhabens ist gegebenenfalls anhand der Verkehrsbelastung zu belegen oder zu erläutern;

8.2.1.4 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan) mit Darstellung der verkehrswichtigen Straßen gemäß vorgenannter Pläne, Übersichtsplan 1:5 000 mit Darstellung der geplanten Gesamtstraßenbaumaßnahmen, gegebenenfalls nach Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte dieser Gesamtmaßnahmen;

8.2.1.5 Straßenquerschnitte;

8.2.1.6 Bauwerkpläne bei Ingenieurbauwerken;

8.2.1.7 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung in Anlehnung an die AKS 85;

8.2.1.8 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

8.2.1.9 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen

Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichts- und Kommunalaufsichtsbehörde beinhaltet;

8.2.1.10 soweit erforderlich, das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

8.2.2.1 Beschreibung des Vorhabens;

8.2.2.2 Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich und im Investitions- und Finanzierungsplan des Aufgabenträgers enthalten oder von diesem akzeptiert ist;

8.2.2.3 Bei Baumaßnahmen ferner, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;

8.2.2.4 Übersichtsplan in geeignetem Maßstab, gegebenenfalls mit Darstellung des Liniennetzes;

8.2.2.5 vereinfachte Ausgabenberechnung oder Ausgabenschätzung;

8.2.2.6 Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;

8.2.2.7 bei Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises zum Gesamtvorhaben, die deutlich getrennt voneinander die Auffassung des Landkreises als Straßenaufsichtsbehörde, als Kommunalaufsichtsbehörde und als Aufgabenträger des ÖPNV beinhaltet;

8.2.2.8 bei Vorhaben von ÖPNV-Unternehmen eine Stellungnahme des jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträgers.

8.3 Programmänderung und -ergänzung

Änderungen und Ergänzungen der Jahres- und Mehrjahresprogramme durch die Bewilligungsbehörde außerhalb der jährlichen Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Soweit die zur Bewirtschaftung übertragenen Haushaltsmittel ausreichen, gilt die Zustimmung für folgende Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus allgemein als erteilt:

8.3.1 Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Straßenbauverwaltung des Landes in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen bis zu einer Zuwendungshöhe von 250.000 €,

8.3.2 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen bis zu einer Zuwendungshöhe von 100.000 €.

8.3 Programmbestätigung

Der Träger des Vorhabens wird gemäß Anlage 2 umgehend über die Aufnahme in das Programm, über den vorgesehenen Fördersatz und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird das Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so ist dies dem Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.4 Änderungsanzeige

Der Antragsteller hat wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9. Antrag auf Zuwendungen

9.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Bewilligungsbehörde wird die Träger der Vorhaben bereits im Rahmen der Programmbestätigung gemäß Nr. 8.3 über den Zeitpunkt der Antragstellung informieren.

9.2 Inhalt des Antrages

Dem erstmaligen Antrag gemäß Muster der Anlage 3 sind beizufügen:

9.2.1 Bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus:

9.2.1.1 Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für Entwurfsgestaltung im Straßenbau – RE vom 11.10.1985 (BMV ARS 1/1985) in der jeweils geltenden Fassung–, dabei ist der Nachweis zur ausgewählten Ausbaubreite und Bauklasse zu führen;

9.2.1.2 Bauwerksentwurf nach den Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) vom 07.03.2003 (ARS 8/2003) in der jeweils geltenden Fassung;

9.2.1.3 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;

9.2.1.4 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);

9.2.1.5 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.1.6 Nachweis der Gesamtfinanzierung;

9.2.1.7 Genehmigungsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.

9.2.2 Bei Vorhaben des ÖPNV:

9.2.2.1 Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazitäten (z. B. vorhandene Schieneninfrastruktur, Haltestellen, Linienführung im derzeitigen Zustand, Fahrzeugbestand und Fahrzeugzustand, vorhandene Parkmöglichkeiten);

9.2.2.2 Übersichtsplan des Vorhabens;

9.2.2.3 Kostenvoranschlag;

9.2.2.4 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Muster der Anlage 4;

9.2.2.5 die für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Pläne, insbesondere Lageplan 1:1000, Längsschnitte 1:1 000/100, Regelquerschnitt 1:100, Grunderwerbspläne und -Verzeichnisse, darüber hinaus gegebenenfalls Sonderpläne (Grundriss, Längs-

schnitt, Querschnitt), soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke erforderlich;

- 9.2.2.6 Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan (z. B. Nahverkehrsplan), soweit er der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt;
- 9.2.2.7 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan, Planfeststellung) sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen);
- 9.2.2.8 Nachweis der Gesamtfinanzierung;
- 9.2.2.9 Wirtschaftlichkeitsberechnung, soweit nach LHO erforderlich.

9.3 Vorlage des Antrages

- 9.3.1 Der Antrag ist mit den Unterlagen nach Nr. 9.2 der Bewilligungsbehörde innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Frist in einfacher Ausfertigung (ab 1 Mio. € beantragter Zuwendung in zweifacher Ausfertigung) vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch im Rahmen eventuell verfügbarer Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Anträge für Vorhaben kreisangehöriger Gemeinden sind über den jeweiligen Landkreis, Anträge für ÖSPV-Vorhaben sind über den jeweiligen Aufgabenträger der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9.3.2 Zum Antragsverfahren für Vorhaben des ÖPNV gehören ferner je eine Erklärung

- 9.3.2.1 nach Muster der Anlage 6, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist,
- 9.3.2.2 nach Muster der Anlage 7 über die Anzeigepflicht des Vorhabens,
- 9.3.2.3 nach Muster der Anlage 8 über den Hinweis auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.98 [BGBl. I S. 3322] in der jeweils geltenden Fassung).

9.4 Prüfung des Antrages

- 9.4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und legt das Ergebnis in einem Vermerk nach Muster der Anlage 5 fest. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben und deren zuwendungsfähige Ausgaben über 5 Mio. € betragen, sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z. B. Kosten-Nutzen-Analysen) gemäß VV Nr. 2.3.3 zu § 7 LHO durchzuführen.
- 9.4.2 Vorhaben sind auf fachtechnische und wirtschaftliche Angemessenheit wie folgt zu prüfen:
 - 9.4.2.1 Entwurfsunterlagen für Straßenbaumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 1,5 Mio. €, bei Ingenieurbauten mit einem Zuwendungsbetrag über 1 Mio. €, werden durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB) geprüft. Bei fachlich anspruchsvollen Maßnahmen wird der LBB auch unterhalb dieser Grenze auf Verlangen gleichfalls prüfen oder die Bewilligungsbehörden beraten,
 - 9.4.2.2 der LBB prüft bei Hochbaumaßnahmen oder bei Tiefbaumaßnahmen im Rahmen von Hochbauten die Angemessenheit der für das Vorhaben vorgesehenen Gesamtbauausgaben und die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der zugrundeliegenden

Planung (Erschließung, Bauwerk, technische Ausrüstungen, Außenanlagen und Honorar),

- 9.4.2.3 der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) prüft die Anträge für den Bau von Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnen,
- 9.4.2.4 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist bei Maßnahmen mit bundeseigenen Eisenbahnen zu beteiligen,
- 9.4.2.5 die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) prüft die Anträge für den Bau von Betriebsanlagen der Straßenbahnen (§ 1 Abs. 7 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11.12.1987, BGBl. I S. 2648, in der jeweils geltenden Fassung),
- 9.4.2.6 die Bewilligungsbehörde prüft alle weiteren nicht genannten Vorhaben.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

- 9.4.3 Förderfähige Vorhaben, die aufgrund ihres baulichen Umfangs nicht in einer Jahres-scheibe des Programms fertiggestellt werden können, sind nach Möglichkeit in Bauabschnitte mit eigenem Verkehrswert oder eigener Verkehrsbedeutung zu unterteilen und in entsprechende Jahresscheiben des Programms einzustellen. Diese Bauabschnitte sind im Programm vorrangig fortzuschreiben. Ansonsten sind die Vorhaben zu Lasten einer Verpflichtungsermächtigung (VE) zu bewilligen.

10. Anmeldung für den Haushalt und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde erstellt aus den Anmeldungen die Jahres-/Mehrjahresprogramme und legt diese dem zuständigen Ministerium mit der Bitte um Einwilligung in zweifacher Ausfertigung vor.
- 10.2 Das zuständige Ministerium ermächtigt die Bewilligungsbehörden zur Bewilligung der Zuwendungen und weist die entsprechenden Haushaltsmittel zu.

Der Bewilligungsbehörde obliegt die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel (Bewilligung, Auszahlung, Überwachung und Prüfung der Verwendung).

11. Auszahlung der Zuwendung

- 11.1 Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.
- 11.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid, in geeigneten Fällen wird gem. VV Nr. 4.3 zu § 44 LHO mit dem Zuwendungsempfänger ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Die Zuwendung ist mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und einem Höchstbetrag festzulegen. Der Bescheid muss den Hinweis enthalten, dass Mittelauszahlungen vor Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich sind, wenn der Träger des Vorhabens schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet (Anlage 9).

Für Fortsetzungsvorhaben dürfen nach der ersten Bewilligung Zuwendungen auch noch für vom Zuwendungsempfänger vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides über eine Fortsetzungsrate vorfinanzierte Ausgaben gewährt werden.

- 11.3 Der Abruf und die Auszahlung der Haushaltsmittel erfolgt nach Baufortschritt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von

zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und der VV-GK zu § 44 LHO). Die Anforderungen jedes Teilbetrages müssen die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Soweit nach den anzuwendenden Verdingungsvorschriften ein Vergabevermerk erstellt werden muss, ist dieser der Bewilligungsbehörde vor der ersten Auszahlung vorzulegen.

- 11.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 v. H. der Zuwendungssumme von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.
- 11.5 Eventuelle Rückforderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Immobilien sind dinglich zu sichern, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist eine Gebietskörperschaft.

12. Überwachung der Verwendung

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat ein Ausgabeblatt nach Muster der Anlage 10 zu führen. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, einzutragen. Neben einer ausreichenden Beschreibung der Zahlungen oder Zahlungsverpflichtungen ist vor allem unter "Bemerkungen" anzugeben, wo die Abschlagszahlungen abgerechnet sind und wo die Originalbelege aufbewahrt werden. Das Ausgabeblatt wird die Grundlage für die Anforderung von Teilzahlungen, für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis.
- 12.2 Die Verwendung der Zuwendung ist von der Bewilligungsbehörde zu überwachen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen der Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände ist die Überwachung vom Zuwendungsempfänger selbst vorzunehmen.

Sollte eine ordnungsgemäße Überwachung nicht gewährleistet sein, hat die Bewilligungsbehörde den Verantwortlichen und den Umfang der Überwachung im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger zu bestimmen.

13. Rechnungslegung

Der Zuwendungsempfänger hat eine Baurechnung nach Nr. 2.2 der baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) zu führen, wobei an die Stelle des Bauausgabebuches ein Ausgabeblatt nach Muster der **Anlage 10** tritt. Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit "sachlich richtig" und "rechnerisch richtig" zu bescheinigen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig sind, dass die Ausgabe notwendig war und dass nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Unabhängig davon erfolgt die Prüfung durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

14. Nachweis der Verwendung

Der Vorhabenträger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde

- 14.1 jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis bis zum 1.3. des folgenden Haushaltsjahres oder
- 14.2 ein Verwendungsnachweis gemäß Muster der Anlage 11 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April

des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann den Vorlagetermin in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verschieben.

- 14.3 Der Zwischenverwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind. Die Belege sind für die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren (siehe Nr. 14.6).
- 14.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und der Erfolg im Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten Dienststellen beizufügen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Zuschüsse, Leistungen Dritter, private Mittel und Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Einzahler/Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

- 14.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG (a.a.O.) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 14.6 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege als Original oder beglaubigte Kopie) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten.
- 14.7 Originalbelege, -verträge usw. werden dem Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Evtl. abweichende Regelungen für Gebietskörperschaften (VV-GK, ANBest-GK) bleiben unberührt. Im Übrigen wird auf die Regelungen der Anlage zur VV Nr. 21 zu § 71 LHO verwiesen.

15. Änderung des Förderantrages und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 15.1 Die von der Bewilligungsbehörde festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur hinsichtlich des Gesamtbetrages für die Zuwendung verbindlich.
- 15.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

- 15.3 Ein Änderungsantrag ist von der Bewilligungsbehörde dem zuständigen Ministerium zur Einwilligung vorzulegen, falls
- 15.3.1 bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus unter 2,5 Mio. € zuwendungsfähiger Ausgaben die Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 v.H. oder mehr als 250.000 € beträgt oder durch die Änderung den Betrag von 2,5 Mio. € überschreitet oder
 - 15.3.2 bei allen anderen Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Mio. € die Erhöhung mehr als 10 v.H. beträgt oder eine wesentliche Planänderung vorgesehen ist.
- 15.4 Änderungen zu Vorhaben im GVFG-Bundesprogramm werden durch das zuständige Ministerium dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt.
- 15.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 15.5.1 er nach Vorlage des Finanzierungs-/Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 € ergibt,
 - 15.5.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich innerhalb der Zweckbindungsfrist ändern oder wegfallen,
 - 15.5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
 - 15.5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 15.5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
 - 15.5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

16. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis von einer Prüfungseinrichtung vorher prüfen zu lassen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigen zu lassen. Die bei der Antragsprüfung beteiligten Dienststellen/Behörden sind bei der Prüfung der Verwendungsnachweise einzubeziehen.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften ist Nr. 7.2 ANBest-GK in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde bescheinigt in einem Vermerk gemäß Muster der Anlage 12, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt ist. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§91 LHO).

17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 17.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn
- 17.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgabe oder Änderung der Finanzierung),
 - 17.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 17.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 17.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 17.2.1 die Zuwendung nicht alsbald und zwar nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht,
 - 17.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 17.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an jährlich zu verzinsen. Das gilt gemäß § 49a Abs. 4 VwVfG auch für den Zeitraum, in dem die erbrachten Leistungen noch nicht für den bestimmten Zweck verwendet wurden, bzw. Leistungen in Anspruch genommen wurden, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen waren (isolierte Zinsfestsetzung).

18. Wertausgleich

- 18.1 Die Bewilligungsbehörde kann einen Wertausgleich fordern, wenn nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Ein Wertausgleich entfällt für ÖPNV-Vorhaben spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Abschreibungszeiten, es sei denn, dass diese Verwaltungsvorschriften oder andere haushaltsrechtliche Bestimmungen einen anderen Zeitraum festlegen.

- 18.2 Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das zu Lasten der Zuwendung geschaffene Objekt ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist in sinngemäßer Anwendung der Nr. 17.3 zu verzinsen.
- 18.3 Ein Wertausgleich kommt insoweit nicht in Betracht, als mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Bewilligungsbehörde das Objekt für andere öffentliche Zwecke verwendet wird.

IV. Schlussvorschriften

19. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt LSA in Kraft; gleichzeitig treten die „Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – VV-GVFG“ in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Abweichend davon treten Nr. 2.16 (Fahrzeugbeschaffung im Rahmen der Technologieförderung) sowie der Anhang zu Nr. 7.1 (Merkblatt zum Fahrzeugbeschaffungsprogramm) mit den Anlagen 1 bis 5 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von ÖPNV –Schnittstellen (Schnittstellenprogramm)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zum Bau, Ausbau und zur Umgestaltung von Schnittstellen des SPNV und ÖPNV-Landesnetzes gemäß ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Verknüpfung und Zugänglichkeit des SPNV und Bus-Landesnetzes mit anderen Verkehrsträgern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind im Rahmen des Schnittstellenprogramms:

- a) Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig ist oder zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität oder der Sicherheit beiträgt (dabei sind Erlöse aus vorhabenbezogenen Verkäufen zur Mitfinanzierung der Sachausgaben zu verwenden) inkl. Baufeldfreimachung
- b) Anlagen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (z.B. Blindenleitsystem, sensorisches Wegeleitsystem, Rampen, Aufzüge)
- c) Kosten für professionelle Fotodokumentationen, die eine Verwendung der Bilder im Rahmen von Presseveröffentlichungen und Internetpräsentationen ermöglichen

2.1.1 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Bahnhofsvorplätzen

- a) Wegeverbindungen für den Straßenverkehr (einschließlich Straßenbahnen) sowie für den Fuß- und Radverkehr einschließlich erforderlicher Brücken- und Tunnelanlagen
- b) Aufenthalts- und Grünflächen (einschließlich verkehrsnotwendiger Einrichtungen)
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität, sofern sich diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben verhalten (u. a. Sitzgelegenheiten, Beleuchtungseinrichtungen, Überdachungen)
- d) Anlagen zur Fahrgastinformation (z.B. Infotafeln, Vitrinen, elektronische und dynamische Fahrgastinformationen)

2.1.2 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Busbahnhöfen und Bushaltestellen

- a) Herstellung der Anlage
- b) Anlage der notwendigen Fahr-, Warte- und Abstellflächen für die Fahrzeuge
- c) entsprechende Sonderbordsteine im Bereich der Bushaltestellen mit einer Auftrittshöhe von mindestens 16 cm zum behindertengerechten Ein- und Aussteigen in Niederflurbusse (z.B. „Kasseler Bord“)
- d) Haltestellenkennzeichnung (Haltestellenzeichen und -name, Liniennummer, Name bzw. Symbol des Verkehrsunternehmens)
- e) Ausstattung (Papierkörbe, Wetterschutzeinrichtungen für die Reisenden (Wartehallen, Schutzdächer bzw. Spritzschutzwände mit Sitzgelegenheit))
- f) Fahrgastinformation (z.B. Infotafeln, Vitrinen, elektronische und dynamische Fahrgastinformationen)
- g) Beleuchtung

2.1.3 Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Parkflächen

- a) besondere Parkflächen für Behinderte (gemäß geltender DIN)
- b) Kiss+Ride-Stellplätze mit Parkdauerbegrenzung auf maximal 30 Minuten mit einer Mindestbreite von 2,65 m
- c) Kurzzeitstellplätze mit einer Parkdauerbegrenzung auf maximal 2 Stunden mit einer Mindestbreite von 2,65 m
- d) Stellplätze für den Taxibetrieb
- e) Park+Ride-Stellplätze mit einer Mindestbreite von 2,65 m ausschließlich für ÖPNV-Nutzer
- f) Überdachte Fahrradabstellanlagen, Fahrradstationen und Fahrradboxen mit Anlehnbügeln, die das Anschließen des Rahmens sowie des Vorder- oder Hinterrades mit kurzem Schloss ermöglichen und mit einem Mindestseitenabstand von mindestens 70 cm bei Tiefeinstellung bzw. 50 cm bei Hoch-/Tiefeinstellung zwischen den einzelnen Fahrrädern
- g) Stellplätze für motorisierte Zweiräder
- h) Einrichtungen zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (z.B. Ladeeinrichtungen für Fahrräder, Elektroautos, motorisierte Zweiräder) inkl. Anschluss an das Stromnetz

Bei der Bewirtschaftung von Parkflächen und Fahrradabstellanlagen gilt der Grundsatz, dass die Einnahmen die laufenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Hierzu ist ein entsprechendes Betreiberkonzept mit der Bewilligungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die überwiegende Nutzung durch Fahrgäste des SPNV und des Bus-Landesnetzes ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu gewährleisten.

2.1.4 Bau, Ausbau und Umgestaltung von Toilettenanlagen für Fahrgäste

- a) Herstellung der Anlage inklusive Ausstattung und behindertengerechte Gestaltung (gemäß geltender DIN)

Die Förderung erfolgt nur, sofern nicht ein Dritter zur Vorhaltung dieser Einrichtung verpflichtet ist und diese Maßnahme nicht einziger Bestandteil des Gesamtvorhabens ist.

2.1.5 Einrichtungen des Fahrkartenverkaufs, der Fahrgastinformation und der Anschlusssicherung sowie Anlagen zur Erhöhung der Fahrgastsicherheit

- a) Herstellung der Anlage
- b) Ausstattung der Einrichtung für den Fahrkartenverkauf
- c) Anlagen zur Fahrgastinformation (z.B. FIA, DFI, DSA, Lautsprecher, Infostelen, Hinweistafeln, Infovitrien, Stationswegweiser)
- d) Anschaffung und Einrichtung der notwendigen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Anschlusssicherung, der Fahrgastinformation und der Fahrgastsicherheit
- e) Beschaffung und Aufstellung von Fahrscheinautomaten und -entwertern

2.1.6 Bau oder Ausbau von Gebäudeteilen (einmalige bauliche Herrichtung)

Zweck der Förderung ist die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Fahrgäste

Förderfähig sind:

- a) Herstellung von Einrichtungen zum Fahrkartenerwerb und des Reisendenservices
- b) Warteraum

- c) Mobilitätsberatung
- d) Fahrradparkraum, -verleih, -reparaturservice
- e) Erschließung öffentlicher Verkehrsflächen

2.1.7 Pilotprojekte, sofern sie in ihrer Konzeption und Gestaltung den Zielsetzungen dieses Merkblattes entsprechen.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- a) Wiederkehrende Bepflanzungen
- b) Anschaffung von Fotoapparaten, Digitalkameras
- c) Werbemaßnahmen
- d) Zusätzliche Kosten, die durch Bauverzug verursacht werden, welcher vollständig oder überwiegend vom Zuwendungsempfänger verschuldet wurde
- e) Maßnahmen, die zur Verminderung der Aufenthaltsqualität an Verkehrsstationen beitragen können (z. B. Verbretterung oder Zumauern von Fenstern und Türen)
- f) Spatenstich- und Inbetriebnahmefeiern
- g) Kunstobjekte

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß Nr. 2 zu § 44 LHO) in Höhe von bis zu 80 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Gewährung anderer Finanzierungsarten (Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium im Einzelfall zulässig.

Die Dauer der Zweckbindung geförderter Vorhaben ergibt sich aus der aktuellen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums für Finanzen für die Personen- und Güterbeförderung im Schienen- und Straßenverkehr.

Darüber hinaus gilt für Fassadensanierungen an Empfangsgebäuden eine Zweckbindungsdauer von 15 Jahren.

Für kleinere Einzelmaßnahmen (z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter) gilt eine Zweckbindungsdauer von einem Jahr.

Bei Einzelmaßnahmen ohne gesetzliche Abschreibungsfristen gemäß der o.g. AfA-Tabelle entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Dauer der Zweckbindung.

Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Verschmutzung der geförderten Maßnahmen ist der ordnungsgemäße Zustand innerhalb von drei Monaten wieder herzustellen.

Mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann in besonderen Ausnahmefällen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im ausschließlichen Interesse des ÖPNV realisiert wird, ein höherer Fördersatz gewährt werden.

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur

1. Zweckungszweck

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für den Bau, Ausbau und für die Umgestaltung von Eisenbahnstrecken, Betriebsanlagen, Bahnhöfen und Haltepunkten (Verkehrsstationen) des SPNV.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt, soweit diese überwiegend dem SPNV dient und Bestandteil des jeweils geltenden ÖPNV-Plans ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Sachsen-Anhalt beitragen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und die Attraktivität des SPNV erhöhen.

Hierzu stehen das Bahnhofsprogramm und das Eisenbahninfrastrukturprogramm zur Verfügung.

2.1 Im Einzelnen sind insbesondere folgende Vorhaben zuwendungsfähig:

- a) Abbruch und Räumung im Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen, sofern dies für deren Realisierung notwendig ist oder zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität oder der Sicherheit beiträgt (dabei sind Erlöse aus vorhabenbezogenen Verkäufen zur Mitfinanzierung der Sachausgaben zu verwenden)
- b) Anlagen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (z.B. Blindenleitsystem, sensorisches Wegeleitsystem, Rampen, Aufzüge)
- c) Kosten für professionelle Fotodokumentationen, die eine Verwendung der Bilder im Rahmen von Presseveröffentlichungen und Internetpräsentationen ermöglichen.

2.1.1 Streckeninfrastruktur

Gefördert werden zur Umsetzung der Zielstellungen des ÖPNV-Planes Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung sowie zur Erhöhung der Flexibilität und Stabilität des SPNV-Betriebes, insbesondere:

- a) Neu- und Ausbau von Gleisanlagen (einschließlich erforderlicher Erd- und Ingenieurbau, Elektrifizierung und Anlagen der Energieversorgung)
- b) Neubau und Anpassungsarbeiten der Leit- und Sicherungstechnik (Signale, technische Stellwerksanlagen im Zusammenhang mit Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur, Ablösung alter Stellwerksbauformen, zugehörige Informationssysteme und Kabelanlagen, streckenbezogene Zugsicherungsanlagen sowie Fernmelde- / Kommunikationsanlagen)
- c) Maßnahmen an Bahnübergängen (BÜ) (BÜ-Technik, Schaltstrecken, Überwachungssignale) (BÜ) einschließlich baulicher Maßnahmen zur Anpassung der kreuzenden Verkehrswege.

2.1.2 Zugangsstellen im SPNV

Förderfähig sind Aus-, Neubau und Umgestaltung der Zugangsstellen im SPNV und der dazugehörigen Bahnanlagen und Empfangsgebäude.

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zuwendungsfähig (Aufzählung nicht abschließend):

- Bahnsteigneu-, umbau-, -verlängerung und -verlegung
- Anlage von Zuwegungen und deren barrierefreier Ausbau (z.B. Aufzüge, Rampen, Blindenleitstreifen, taktile Leitsysteme)
- Personenunter- und -überführungen sowie deren Aus- und Neubau
- Reisendensicherungsanlagen (Schranken für Personen, Umlaufsperrern, Lichtsignalanlagen)
- Fahrradschieberinnen an Treppen
- Anlagen zur Fahrgastinformation (z.B. FIA, DFI, DSA, Lautsprecher, Infostelen, Hinweistafeln, Infovitrien, Stationswegweiser)
- Anlagen zur Erhöhung der Fahrgastsicherheit (Notrufstelen, Kameraüberwachung)
- Bahnhofsnamensschilder
- Beschilderung und Markierung mit der Dachmarke des Landes „Mein Takt Bahn-Bus-Landesnetz“
- Bahnsteigausstattung (z.B. Mobiliar, Wetterschutzhaus, Sitzgelegenheiten, Abfalleimer, Streugutbox, Uhren, Wegeleitsystem, Geländer)
- Bahnsteigdächer, Treppeneinhausungen
- Beleuchtungsanlagen
- Fahrausweisautomaten und -entwerter

Verschönerung und Neubau von Empfangsgebäuden zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und des Services für Nutzer des ÖPNV (in Nutzung befindlich oder zur Vorbereitung einer Nutzung)

- Fassadensanierung inkl. Fensteraustausch bzw. -reparatur, Türerneuerung und -sanierung
- Innenausbau soweit öffentlich genutzte Bereiche betroffen sind
- Ausstattungsgegenstände (u.a. Uhren, Informationsvitrien, Sitzgelegenheiten, statische und dynamische Anlagen zur Fahrgastinformation)

Bau, Ausbau oder Umgestaltung von Parkflächen

- besondere Parkflächen für Behinderte (gemäß geltender DIN)
- Kurzzeitparkflächen mit einer Mindestbreite von 2,65 m
- Kiss+Ride-Stellplätze, Kurzzeitstellplätze und Park+Ride-Stellplätze mit einer Mindestbreite von 2,65 m
- Überdachte Fahrradabstellanlagen, Fahrradstationen und Fahrradboxen mit Anlehnbügel, die das Anschließen des Rahmens sowie des Vorder- oder Hinterrades mit kurzem Schloss ermöglichen und mit einem Mindestseitenabstand von mindestens 70 cm bei Tiefeinstellung bzw. 50 cm bei Hoch-/Tiefeinstellung zwischen den einzelnen Fahrrädern
- Stellplätze für motorisierte Zweiräder
- Einrichtungen zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (z.B. Ladeeinrichtungen für Fahrräder, Elektroautos, motorisierte Zweiräder) inkl. Anschluss an das Stromnetz.

Bei der Bewirtschaftung von Parkflächen und Fahrradabstellanlagen gilt der Grundsatz, dass die Einnahmen die laufenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Hierzu ist ein entsprechendes Betreiberkonzept mit der Bewilligungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Die überwiegende Nutzung durch Fahrgäste des SPNV und des ÖPNV-Landesnetzes ist mit geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen zu gewährleisten.

2.1.3 Pilotprojekte, sofern sie in ihrer Konzeption und Gestaltung den Zielsetzungen dieses Merkblattes entsprechen.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- a) Wiederkehrende Bepflanzungen
- b) Anschaffung von Fotoapparaten, Digitalkameras
- c) Herrichtung von Verkaufseinrichtungen, die nicht dem Servicebereich der ÖPNV-Nutzer zuzuordnen sind
- d) Werbemaßnahmen
- e) Zusätzliche Kosten, die durch Bauverzug verursacht werden, welcher vollständig oder überwiegend vom Zuwendungsempfänger verschuldet wurde
- f) Maßnahmen, die zur Verminderung der Aufenthaltsqualität an Verkehrsstationen beitragen können (z. B. Verbretterung oder Zumauern von Fenstern und Türen)
- g) Spatenstich- und Inbetriebnahmefeiern
- h) Kunstobjekte

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Sind Gegenstand der Förderung Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur, wird mit der Bewilligung der Fördermittel festgelegt, wie diese Investitionen bei der Ermittlung der für die Berechnung der Entgelte maßgeblichen Kriterien berücksichtigt werden (vgl. der § 20 Abs. 1 der Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (EIBV) vom 03.06.2005 (BGBl. I S. 1566)). Hierzu erfolgt die Gewährung von Zuwendungen an Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter der Auflage, die Zuwendung nachweisbar nicht wie Eigenmittel zu behandeln, beispielsweise indem die Fördermittel als Baukostenzuschüsse (BKZ) gebucht werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (gemäß Nr. 2 zu § 44 LHO) in Höhe von bis zu 80 v. H. der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Gewährung anderer Finanzierungsarten (Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium im Einzelfall zulässig.

Die Dauer der Zweckbindung geförderter Vorhaben ergibt sich aus der aktuellen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums für Finanzen für die Personen- und Güterbeförderung im Schienen- und Straßenverkehr.

Darüber hinaus gilt für Fassadensanierungen an Empfangsgebäuden eine Zweckbindungsdauer von 15 Jahren.

Für kleinere Einzelmaßnahmen (z.B. geringwertige Wirtschaftsgüter) bis zu einer gilt eine Zweckbindungsdauer von einem Jahr.

Bei Einzelmaßnahmen ohne gesetzliche Abschreibungsfristen gemäß der o.g. AfA-Tabelle entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Dauer der Zweckbindung.

Im Falle der Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Verschmutzung der geförderten Maßnahmen ist der ordnungsgemäße Zustand innerhalb von drei Monaten wieder herzustellen.

Mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums kann in besonderen Ausnahmefällen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im ausschließlichen Interesse des ÖPNV realisiert wird, ein höherer Fördersatz gewährt werden.

**Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
bei Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes**

1. Baukosten

1.1 Nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr sind die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 bis 2.15 sowie 2.17 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik, einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung,
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen, einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder rechtlich zu Verkehrsanlagen gehören,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung für notwendiges Straßenbegleitgrün sowie den auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher.

1.2 Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Park+Ride- und Bike+Ride- Anlagen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:

- Sicherungsposten,
- Fahrstromanlagen, einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
- Anlagen zur Fahrgastinformation,
- Wartehallen,
- Ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
- Gepäckschließfächer.

1.3 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 2.9.1964 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Die Festlegungen nach § 4 der 1. EKrV sind zu beachten und deren Einhaltung ist in den Abrechnungsunterlagen kontrollfähig nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ausgaben für derartige Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

1.4 Nachträgliche behördliche Auflagen für bauliche Maßnahmen können nur solange in die Förderung einbezogen werden, wie die entsprechende Gesamtmaßnahme noch nicht abgerechnet ist. Danach besteht nur dann eine Fördermöglichkeit, wenn es sich bei der Teilmaßnahme um ein eigenständiges Vorhaben entsprechend dem Förderkatalog der VV-EntflechtG/Verkehr handelt.

2. Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- Künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Vermessungsarbeiten, soweit nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers.

**Merkblatt über die Aufteilung der Ausgaben
gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit nach dem
EntflechtG geförderten Vorhaben (Gemeinschaftsbauwerke)**

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Durchführung von Vorhaben mit Förderung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG kann es notwendig sein, diese mit Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Anlage zu erstellen.
- 1.2 Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben regelt sich nach dem Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.
- 1.3 Die Aufteilung der Ausgaben gemeinsamer Anlagen soll durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollen die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Ausgabenaufteilung zu Grunde gelegt werden.
- 1.4 Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriff der gemeinsamen Anlage

- 2.1 Eine gemeinsame Anlage im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn und soweit
 - 2.1.1 im Zusammenhang mit einem nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) mit erstellt werden,
 - 2.1.2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist und
 - 2.1.3 die gemeinsame Anlage in den Anlageteilen annähernd zeitgleich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlagenteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden musste.
- 2.2 Eine Ausgabenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlagenteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Ausgabenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese enge Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilbauvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage

Zur Ausgabenmasse der gemeinsamen Anlage gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlage anfallenden zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Bauausgaben, es sei denn, die Ausgaben sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z. B. Ausgaben des Innenausbaus, der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege, Ladeneinbauten).

5. Aufteilung der Ausgabenmasse

- 5.1 Aus der Ausgabenmasse nach Pkt. 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und dem Merkblatt zur VV-EntflechtG/Verkehr die zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt. Der Aufteilungsschlüssel sollte grundsätzlich nach dem Verhältnis der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zugehörigen lichten Räume gebildet werden. Dabei ist von möglichst wenigen und einfachen geometrischen Körpern auszugehen.
- 5.2 Für die Aufteilung der lichten Räume gilt: Wird ein Geschoss oder ein Geschossteil von mehreren Kostenträgern gemeinsam genutzt, so ist unabhängig von der Stärke der Verkehrsströme grundsätzlich von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Eine gemeinsame Nutzung liegt auch dann vor, wenn z. B. ein Fußgängergeschoss einer S-Bahn für die kreuzungsfreie Führung von Fußgängern als Ersatz für bestehende höhengleiche Fußgängerüberwege mit benutzt wird. Das gemeinsam genutzte Geschossteil wird in diesem Falle durch die kürzeste Verbindung zwischen den Treppen bestimmt, die den oberirdischen Fußweg mit der unterirdischen Anlage verbinden.
- 5.3 Werden für einen Baulastträger (Kostenträger) im gemeinsam genutzten Geschoss oder Geschossteil Ausweitungen, z. B. Ladeneinbauten, erforderlich, so sind die dadurch entstehenden Räume dem Veranlasser zuzuteilen.
- 5.4 Bei der Ermittlung der den einzelnen Baulastträgern (Kostenträgern) zuzuordnenden lichten Räume wird in den einzelnen Geschossen geschlossener Bauwerke der lichte Raum zwischen den Innenkanten der Außenwände und zwischen Fußbodenober- und Deckenunterkanten jedes Geschosses gemessen. Es gelten Rohbaumaße.
- 5.5 Liegen mehrere Verkehrswege mit unterschiedlichem Lichtraumprofil im gleichen Geschoss und ist die Geschossdecke in gleicher Höhe über allen Verkehrswegen durchgezogen, dann ist den Baulastträgern (Kostenträgern) mit Verkehrswegen kleineren Lichtraumprofils auch nur der kleinere Raum zuzuordnen. Von der geringeren Höhe ist auch über dem Bahnsteigbereich auszugehen, der dem Verkehrsweg mit dem kleineren Lichtraumprofil zugeordnet ist
- 5.6 Bilden mehrere Verkehrswege oberirdisch eine gemeinsame Anlage und befinden sich zwischen den Verkehrswegen Aufbauten, deren Abmessungen auch vom Lichtraumprofil der Verkehrswege mitbestimmt werden, dann wird die Ermittlung der genutzten lichten Räume wie unter 5.5 durchgeführt.
- 5.7 Sind keine Aufbauten vorhanden, dann kann zur Vereinfachung das Verhältnis der genutzten Flächen zur Aufteilung der Ausgaben auf die Baulastträger (Kostenträger) herangezogen werden.

- 5.8 Bei Fahr- und festen Treppen, die innerhalb einer gemeinsam erstellten Anlage liegen und die mehreren Baulastträgern (Kostenträgern) dienen, ist unabhängig von der Stärke der einzelnen Verkehrsströme von einer Raumaufteilung zu gleichen Teilen auszugehen. Dagegen sind die lichten Räume von Treppen, die nur einem Verkehrsweg eindeutig dienen, dem Baulastträger (Kostenträger) dieses Weges allein zuzuordnen. Der lichte Raum über und unter der Treppe ist hinzuzurechnen.
- 5.9 Von dem Aufteilungsschlüssel nach dem Verhältnis der genutzten lichten Räume kann dann abgesehen werden, wenn ohnehin anfallende Räume eines Verkehrsbauwerks einer nicht unmittelbar dem Nahverkehr dienenden Nutzung (z. B. Zivilschutzanlage mit Friedensnutzung als Parkette) zugeführt werden sollen. In diesem Falle kann nach den effektiv anfallenden Mehrausgaben abgerechnet werden.

**Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen
Ausgaben beim Grunderwerb für Vorhaben nach § 3 Abs. 1 EntflechtG**

1. Grundsätze

- 1.1 Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr verwendet wird, sind die Gestehungsausgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig.
- 1.2 Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach § 3 Abs. 1 EntflechtG übernommen, so können die Gestehungsausgaben für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muss von Fall zu Fall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gestehungsausgaben für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.
- 1.3 Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbsausgaben nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Eine bisherige Nutzung für die Anlage liegt nur dann vor, wenn der Betrieb der Anlage tatsächlich auf die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ausgedehnt worden war, etwa als Abstellflächen für Omnibusse. Waren die zur Anlage gehörenden Flächen nur anderweitig, etwa als Parkplätze für Betriebsangehörige oder gärtnerisch oder überhaupt nicht genutzt, so sind die Gestehungsausgaben insoweit zuwendungsfähig.
- 1.4 Ist ein Grundstück vor der Verwendung für ein Vorhaben von dem Träger des Vorhabens anderweitig genutzt worden, sind die Gestehungsausgaben ebenfalls zuwendungsfähig.
- 1.5 Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind die Gestehungsausgaben, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären, zuwendungsfähig.
- 1.6 Gestehungsausgaben für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

2. Umfang der Gestehungsausgaben

Zu den Gestehungsausgaben zählen insbesondere:

- 2.1 Kaufpreis für Grundstücke, einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes *) hält,
- 2.2 Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- 2.3 Entschädigungen,
- 2.4 Rechtsanwalts- und Notargebühren,

- 2.5 Gerichtskosten, einschließlich der Ausgaben für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- 2.6 Vermessungsausgaben,
- 2.7 Katastergebühren,
- 2.8 Ausgaben für grunderwerbsbezogene Gutachten,
- 2.9 Grunderwerbssteuer.

Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungskosten.

3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten, Dienstbarkeiten und ähnlichen Rechten gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend.

4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

5. Standardisierte Bewertung

Für ÖPNV-Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung, die im Rahmen des EntflechtG gefördert werden sollen, kann der Nachweis des volkswirtschaftlichen Nutzens nach der Anleitung "Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des ÖPNV und Folgekostenrechnung - Sach- und Preisstand 2000 -" in der jeweils geltenden Fassung geführt werden.

Für Maßnahmen ab 5 Mio. € sind gesamtwirtschaftliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (z. B. Kosten-Nutzen-Analyse) gemäß VV Nr. 2.4.1 zu § 7 LHO durchzuführen. Grundlage bildet die Arbeitsanleitung zur Umsetzung der Wirtschaftlichkeit gem. VV Nr. 2.5 zu § 7 LHO.

*) gemäß Wertermittlungs-Richtlinien in der Fassung vom 11.6.1991 - WertR 91/96 – (Bundesanzeiger Nr. 18 a vom 27.09.1991) in der jeweils geltenden Fassung.

**Merkblatt zur Abgrenzung der nicht
zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben**

1. Zu den nach Nr. 6.3.4 VV-EntflechtG/Verkehr nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben zählen Personal- und Sachkosten, wenn der Zuwendungsempfänger die Leistung mit eigenem Personal erbringt; insbesondere für die nachstehend aufgeführten Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen:
 - 1.1 Entwurfsaufstellung, dazu gehört u. a.
 - 1.1.1 Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials,
 - 1.1.2 Vermessungsarbeiten,
 - 1.1.3 Baugrunduntersuchungen,
 - 1.1.4 Herstellen der Entwurfspläne,
 - 1.1.5 Massen- und Kostenberechnungen,
 - 1.1.6 Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für Ausschreibung und Vergabe notwendig sind),
 - 1.1.7 Gutachten (z. B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelästigungen usw.), soweit nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben.
 - 1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren, dazu gehört u. a.
 - 1.2.1 Erstellen der Unterlagen,
 - 1.2.2 Bekanntmachungen.
 - 1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, dazu gehört u. a.
 - 1.3.1 Erstellen der Ausschreibungsunterlagen,
 - 1.3.2 Vergabeverfahren.
 - 1.4 Bauüberwachung und Baulenkung, dazu gehört u. a.
 - 1.4.1 Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb,
 - 1.4.2 Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B,
 - 1.4.3 Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i. S. technischer Vorschriften,
 - 1.4.4 Abnahme der Unternehmerleistungen,
 - 1.4.5 Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau,

1.4.6 Abrechnung der Baumaßnahme,

1.4.7 Prüfung der Statik,

1.4.8 Bauaufsichtliche Abnahmen.

2. Weiterhin zählen zu den nach Nr. 6.3.4 VV-EntflechtG/Verkehr nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben Personal- und Sachkosten für folgende Tätigkeiten, Leistungen und Arbeiten, auch wenn sie von Dritten (z. B. Ingenieurbüros) erbracht oder durchgeführt werden:

2.1 Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche.

2.2. Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen,

2.3 Herstellen von fotografischen Aufnahmen.

2.4 Beratung durch Sonderfachleute,

2.5 Optimierungsberechnungen,

2.6 Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung,

2.7 Beweissicherung, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt,

2.8 Herstellen von Informations- und Werbematerial,

2.9 Ausrichten von Ausstellungen,

2.10 Künstlerische Beratungen,

2.11 Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.

3. Werden für Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Ausgaben ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

4. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Ausgaben zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

**Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für
Umleitungsstrecken des Schienen- und Straßenverkehrs
nach dem Entflechtungsgesetz**

1. Die notwendigen Ausgaben der Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr erforderlich werden, sind zuwendungsfähig nach Nr. 6 VV-EntflechtG/Verkehr. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.
2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.
3. Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben, zu berücksichtigen.

4. Betriebserschwerenausgaben, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für Entschädigungen, die an einem Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind insoweit grundsätzlich zuwendungsfähig.
5. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach § 3 Abs.1 EntflechtG förderfähig wäre.
6. Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist deren Restwert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

**Merkblatt über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs
bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben von
Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz**

1. Grundsätze

- 1.1 Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben eines nach § 3 Abs. 1 EntflechtG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
- 1.1.1 andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - 1.1.2 eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.
- 1.2 Der Grundsatz in Ziffer 1.1 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Straßengesetze der Länder, Bundeswasserstraßengesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz usw.) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2. Ausnahme

- 2.1 Ein Wertausgleich entfällt,
- 2.1.1 soweit in notwendigem Umfang
 - 2.1.1.1 Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.2 Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr selbst förderfähig wären, verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - 2.1.1.3 zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Düchern oder Rohrmehrlängen).
 - 2.1.2 wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn
 - 2.1.2.1 eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Material lediglich verlegt wird,
 - 2.1.2.2 lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.
- 2.2 Muss im Zuge eines Baus oder Ausbaus einer nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die für den Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst nach § 3 Abs. 1 EntflechtG förderfähig wäre oder die Straße ohnehin in der Baulast des Vorhabenträgers ist.

3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Ausgaben der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Ausgaben für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4. Berechnung des Wertausgleichs

4.1 Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen.

4.2 Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.2.1 der Wert der anfallenden Stoffe,

4.2.2 die Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage und

4.2.3 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldelinien

5.1 Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

5.2 Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 v. H. der tatsächlichen Ausgaben der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung.

5.3 In diesen Pauschalen sind auch enthalten:

5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

5.3.2 Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,

5.3.3 Wertminderungen.

6. Abweichende Berechnung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde eine Berechnung nach Nr. 4 für Ver- und Entsorgungsanlagen oder eine pauschale Abrechnung nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.

**Merkblatt über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben
nach § 3 Abs. 1 EntflechtG bei Vorsorgemaßnahmen**

1. Begriffsbestimmung

- 1.1 Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach dem EntflechtG förderfähig wäre.
- 1.2 Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

- 2.1 Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,
 - 2.1.1 wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach § 3 Abs. 1 EntflechtG gefördert wird und
 - 2.1.2 soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.
- 2.2 Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben weiterhin erforderlich, dass der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden war. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Ausgaben verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

- 3.1 Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme einschließlich der Ausgaben des Grunderwerbs können ausnahmsweise bereits als Ausgaben des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst ein nach § 3 Abs. 1 EntflechtG gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.
- 3.2 Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Ausgabenabgrenzung

Als Ausgaben der Vorsorgemaßnahmen sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrausgaben anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Ausgabenabgrenzung möglich.

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen für rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (RBBL)

Rechnergesteuerte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme (Nr. 2.7 VV-EntflechtG/Verkehr) sollen den Betriebsablauf von öffentlichen Nahverkehrssystemen erheblich verbessern und beschleunigen, um dadurch die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern. Wesentliche Funktionen des Systems sind die ständige Standorterfassung der Fahrzeuge, das Melden wesentlicher verkehrlicher und betrieblicher Daten an eine Zentrale, das Verarbeiten dieser Daten und das Umsetzen in verkehrswirksame Dispositions- und Steuerungsmaßnahmen.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Dringendes verkehrliches Erfordernis (Nr. 3.1.1.1 VV-EntflechtG/Verkehr)

- 1.1.1 Das dringende verkehrliche Erfordernis ist mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse nachzuweisen:
- 1.1.2 Das Liniennetz ist auf wesentliche Mängel im Betriebsablauf zu untersuchen. Das Schwergewicht der Untersuchung ist an den Beurteilungskriterien "Fahrzeit, Verspätungen, Voreilungen und Anschlusssicherung" auszurichten.
- 1.1.3 Sollten weitere Kriterien von Bedeutung sein, sind sie in die Analyse einzubeziehen. Der Antragsteller hat darzustellen, inwieweit ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem die aufgezeigten Mängel beseitigt.
- 1.1.4 Ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem ist in der Regel nur dann verkehrlich dringend erforderlich, wenn mindestens 90 Fahrzeuge angeschlossen sind; bei geringerer Fahrzeugzahl ist ein System ohne zentralen Betriebsführungsrechner zu wählen.

1.2 Wirtschaftlichkeit

- 1.2.1 Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nachzuweisen, dass die angestrebte Verkehrsqualität nach Nr. 1.1 mit konventionellen Mitteln, wie z. B. Sprechfunk, Busspuren, verkehrslenkende Maßnahmen, LSA-Beeinflussung durch Induktivschleifen, nicht kostengünstiger erreicht werden kann. Der Umfang des zu fördernden Vorhabens muss dem tatsächlichen Bedarf angepasst sein.
- 1.2.2 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erfordert die Festlegung von Mindestanforderungen an Betrieb, Einsatzgebiet und System.

1.3 Mindestanforderungen an das System

- 1.3.1 Bei Antragstellung muss ein umfassendes und in sich abgeschlossenes Gesamtkonzept vorliegen. Eine Realisierung in mehreren Phasen ist möglich.
- 1.3.2 Um die Verbindung verschiedener Systeme zu ermöglichen, sind die Schnittstellen zu vereinheitlichen.
- 1.3.3 Rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme sollen mindestens über die Basisfunktionen
 - 1.3.3.1 Standorterfassung,

- 1.3.3.2 Soll-Ist-Vergleich des Fahrplanes,
- 1.3.3.3 Anschlusssicherung,
- 1.3.3.4 Fahrgastinformation,
- 1.3.3.5 LSA-Beeinflussung,
- 1.3.3.6 Abwicklung des Funksprechverkehrs und
- 1.3.3.7 Übertragung kodierter Meldungen und Anweisungen

verfügen.

- 1.3.4 Rechnergesteuerte Beschleunigungsmaßnahmen sollen die Reisezeit verkürzen und entscheidend dazu beitragen, die Zuverlässigkeit des Fahrplans zu sichern.

2. Zuwendungsfähigkeit der Bausteine

Die Systeme lassen sich grundsätzlich in sechs Bereiche unterteilen:

2.1 Zentrale Einrichtungen.

2.1.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1.1 Betriebsführungsrechner (Leitrechner) mit den technisch notwendigen Anlagenteilen, Drucker, externe Datenspeicher (nur RBL),
- 2.1.1.2 Zweitrechner (stand-by) für Doppelrechnersystem,
- 2.1.1.3 Funkinterface,
- 2.1.1.4 Leitstellenausstattung (Bedienplatz, Monitor, Bedienungstastatur, Bildschirm zur Videoüberwachung zentraler Haltestellen),
- 2.1.1.5 Datenpflegeplatz (Arbeitsplatzrechner, Drucker, Plotter),
- 2.1.1.6 mobile und ggf. ortsfeste Prüf- und Messeinrichtungen,
- 2.1.1.7 Datenladeeinrichtung.

2.1.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind:

- 2.1.2.1 Notwendige bauliche Maßnahmen (Leitstelle, Rechnerraum, Batterie- und Technikraum)

2.2 ortsfeste Sende- und Empfangsanlagen,

2.2.1 Förderfähig sind ortsfeste Funkanlagen.

- 2.2.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind Kabelverbindungen zwischen den ortsfesten Funkanlagen und den zentralen Einrichtungen.

2.3 Streckenausrüstungen.

2.3.1 Förderfähig sind Ortsbaken und Weichensteuerungsanlagen.

2.3.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind LSA-Steuerungsanlagen.

2.4 Ausrüstungen verkehrswichtiger Haltestellen

2.4.1 Förderfähig sind Fahrgastinformationseinrichtungen (z. B. Fahrtstrecken-, Zeit- und Zielanzeiger, Monitore), Elektroakustische Anlagen (ELA) und die Verkabelung zur Leitstelle.

2.4.2 Förderfähig mit besonderer Begründung im Einzelfall sind Videokameras.

2.5 Fahrzeugausrüstung

Zur Erfüllung der Basisfunktionen des RBBL wird die Fahrzeugausrüstung (sofern nicht in der Neubeschaffung enthalten) für Linienomnibusse und Straßenbahnen gefördert.

2.6 RBBL-Software

Die Ausgaben für die Software sollen ein Drittel der Ausgaben für die Hardware nicht übersteigen. Überschreitungen sind nachweisbar zu begründen. Die Hardware-Ausgaben sind wie folgt anzusetzen:

2.6.1 Ausgaben für die Zentraleinrichtungen (ohne die Ausgaben für zusätzliche bauliche Maßnahmen),

2.6.2 Ausgaben für die Fahrzeugausrüstung und

2.6.3 Ausgaben für die Streckenausrüstungen.